

Fachschaftsordnung

Fachschaft Betriebswirtschaft

Stand:

16.12.2010

In dieser Ordnung werden insbesondere geregelt: 1. Die Bestimmungen über die anzuwendenden Wahl- und Abstimmungsverfahren in Fachschaftsurabstimmung und Vollversammlung, 2. die Regelung der Fachschaftsarbeit, 3. die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates und 4. die Möglichkeit und das Verfahren einer Änderung der Fachschaftsordnung.

Vorbemerkung

Für den gesamten folgenden Text schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen und Ämtern solche sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form mit ein.

Allgemeiner Teil

§ 1 Fachschaft Betriebswirtschaft

1. Die Studierenden des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Kaiserslautern am Standort Zweibrücken bilden die Fachschaft Betriebswirtschaft (FS BW).
2. Die Fachschaft (FS) ordnet ihre inneren Angelegenheiten selbst. Ihr obliegt die Wahrung der Interessen aller ihrer Mitglieder.
3. Die Fachschaft hat als Organ der Studierendenschaft, nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Kaiserslautern am Campus Zweibrücken in der jeweils geltenden Fassung, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
4. Die Studierenden mehrerer Fachbereiche können sich zu einer Fachschaft zusammenschließen, sofern dies von mindestens 10% der Studierenden eines jeden der beteiligten Fachbereiche beantragt wird.
5. Konstituierendes Organ der Fachschaft Betriebswirtschaft ist die Fachschaftsvollversammlung.
6. Die Finanzordnung der Studierendenschaft am Campus Zweibrücken ist für die Ausgestaltung der Fachschaftsfinanzen verbindlich.
7. Jeder Vertreter der Fachschaft ist verpflichtet, die von ihm übernommene Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung gewissenhaft zu erfüllen.
8. Kein Vertreter der Fachschaft darf wegen seiner Stimmabgabe oder sonstiger amtlicher Tätigkeiten zur Verantwortung gezogen oder in irgendeiner Weise benachteiligt werden, es sei denn, er handelt in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig.
9. Die Tätigkeit in der Fachschaft ist ehrenamtlich.
10. Jeder Angehörige der Studierendenschaft der Fachhochschule Kaiserslautern am Campus Zweibrücken hat das Recht, die Akten der Fachschaft einzusehen.

§ 2 Organe der Fachschaft Betriebswirtschaft

1. Organe der Fachschaft sind:
 - a. die Fachschaftsmitglieder in der Fachschaftsurnabstimmung,
 - b. die Fachschaftsvollversammlung und
 - c. der Fachschaftsrat.

Fachschaftsurabstimmung

§ 3 Fachschaftsurnabstimmung

1. Die Fachschaftsurnabstimmung (FSUA) ist neben der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) das höchste beschließende Organ einer Fachschaft.
2. Eine FSUA findet statt:
 - a. auf Antrag von mindestens 15% der Mitglieder der im Fachbereich Betriebswirtschaft eingeschriebenen Studenten und
 - b. auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung.

3. In einer FSUA üben die Studenten einer FS die oberste beschließende Funktion selbst aus.
4. Die FSUA muss innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach deren Beschluss beginnen.
5. Vor einer FSUA muss mindestens eine FSVV über den Gegenstand der Urabstimmung stattgefunden haben.
6. Die Durchführung der Fachschaftsurabstimmung obliegt dem Fachschaftsrat Betriebswirtschaft.
7. Eine Fachschaftsurabstimmung ist erfolgreich, wenn mindestens 50% der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmen.
8. Die Fachschaftsurabstimmung dauert mindestens zwei aufeinanderfolgende Vorlesungstage.
9. Die FSUA ist stets geheim. Das Ergebnis wird veröffentlicht.
10. Eine FSUA darf nur in der Vorlesungszeit des Fachbereiches Betriebswirtschaft stattfinden.

Fachschaftsvollversammlung

§ 4 Fachschaftsvollversammlung

1. Die FSVV ist neben der FSUA das höchste beschließende Organ einer Fachschaft. Auf ihr hat jeder Angehörige der FS BW Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Auf Beschluss der FSVV kann anderen Anwesenden das Rederecht erteilt werden.
2. Die FSVV wird vom Fachschaftsrat einberufen:
 - a. im Wintersemester,
 - b. auf Beschluss des Fachschaftsrates oder
 - c. auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Angehörigen der FS BW.
3. Die FSVV muss mindestens drei Vorlesungstage zuvor unter Angabe der Tagesordnung mit Aushang oder E-Mail an alle Studenten des Fachbereiches Betriebswirtschaft einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Fachschaftsrat, im Falle des Abs. 2 Nr. 3 von denjenigen, die eine Einberufung verlangen, festgelegt. Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist verbindlich aufzunehmen. Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der FSVV erweitert werden. Anträge von Fachschaftsangehörigen, die zum Zeitpunkt der Einberufung beim Fachschaftsrat vorliegen, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
4. Die FSVV wird vom 1. Vorsitz des FSR bzw. dessen Stellvertreter geleitet.
5. Nach Ablauf der Amtszeit des Fachschaftsrates Betriebswirtschaft ist ein Rechenschafts- und Finanzbericht vom Fachschaftsrat auf der Vollversammlung vorzulegen.
6. Die FSVV hat das Recht, umfassende Informationen über die Arbeit
 - a. des Fachschaftsrates und
 - b. der Gremienvertreter im Fachbereich, soweit es dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht, zu verlangen.
7. Die FSVV ist immer beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Die Fachschaftsordnung sowie ihre Änderungen und Löschung wird in der FSVV beschlossen
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studenten der FS BW gefasst. Beschlussfassungen während der FSVV finden durch offene Abstimmung statt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Vor einer Abstimmung verliest der Leiter der FSVV noch einmal den Antrag.
10. Zur Teilnahme an einer Abstimmung muss ein gültiger Studierendenausweis vorgelegt werden können.

Fachschaftsrat

§ 5 Fachschaftsrat

1. Der Fachschaftsrat (FSR) wird von der FSVV gewählt. Die Amtszeit des FSR beträgt ein Jahr. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Es findet Listenwahl statt, sofern das Hochschulgesetz bzw. die Studierendensatzung nichts anderes vorsieht.
3. Der FSR bildet mindestens drei Referate, darunter der Vorsitz, Finanzen und Finanzprüfer. Es können noch weitere Referate gebildet werden. Die Anzahl der Referate darf seW 15 nicht übersteigen. Jedes Referat wird von einem Mitglied des FSR verantwortlich geleitet.
4. Der Fachschaftsrat darf max. 15 gewählte Mitglieder haben. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so rückt der nächste Vertreter der betroffenen Liste nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Platz unbesetzt, bzw. kann auf einer durchzuführenden FW eine Nachwahl erfolgen.
5. Mitglieder des FSR können von der FSVV abgewählt werden, wenn auf der FSVV ein Nachfolger gewählt wird.
6. Die Aufgaben des Fachschaftsrates ist die Vertretung der FS in allen Angelegenheiten.
7. Der FSR führt die Beschlüsse der FSVV aus und ist ihr verantwortlich. Er tagt öffentlich; lediglich Personalien sind nicht-öffentlich. Der FSR entscheidet von sich aus, wenn für eine Frage keine Aufträge oder Richtlinien der FSVV vorliegen. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Ein vom FSR gewähltes Mitglied hat Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament. Dieses Mitglied ist dem StuPa-Präsidenten schriftlich anzuzeigen.
9. Folgende Referate sollen, außer in schwerwiegenden Ausnahmefällen vorhanden sein:
 - a. 1. Vorsitz
 - b. 2. Vorsitz
 - c. Protokollant
 - d. Administrator
 - e. Organisation
 - f. Finanzen
 - g. Finanzprüfung
 - h. Event
 - i. Öffentlichkeit
 - j. Cafe-Job-Talk
 - k. Skripte
10. FSR-Mitglieder können ihres Amtes enthoben werden, wenn Sie ihre Aufgaben nicht pflichtbewusst erfüllen. Hierunter zählt insbesondere mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben zu den Sitzungen oder Veranstaltungen des FSR. Hierüber entscheidet der FSR mit einfacher Mehrheit. Der 1. Vorsitzende hat ein Veto-Recht. In schwerwiegenden Fällen entscheidet der 1. Vorsitzende nach Anhörung des FSR.
11. Über organisatorische Angelegenheiten entscheiden die Vorsitzenden gemeinschaftlich. Entsteht keine Einigung entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
12. Bei Haushaltsangelegenheiten hat der 1. Vorsitzende ein Veto-Recht; ggf. ist der Finanzausschuss des StuPa anzuhören.

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates

§ 6 Einberufen der Sitzung

1. Die Sitzungen des FSR werden von dem 1. Vorsitz oder dessen Stellvertreter einberufen.
2. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den noch amtierenden Vorsitz. Bei der konstituierenden Sitzung sind die Referate nach § 5, Abs. 8 zu wählen.

§ 7 Form und Frist der Einberufung

1. Die Fachschaftsrat-Mitglieder werden durch Aushang bzw. durch E-Mail eingeladen. Es muss der Tag, die Zeit, der Ort und die Tagesordnung angegeben sein. Alle zur Einladung bekannten Informationen der entsprechenden Tagesordnungspunkte sollen mit der Einladung versendet werden.
2. Zwischen Aushang oder Mail und Sitzung sollen mindestens drei Werktage (Mo-Fr) liegen.
3. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, sofern der TOP nicht an einem regulären Sitzungstermin behandelt werden kann.
4. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass Anträge auch per E-Mail abgestimmt werden können, wenn die FSR-Mitglieder mindestens drei Werktage zur Abstimmung Zeit haben.

§ 8 Tagesordnung

1. Der 1. Vorsitz bzw. sein Stellvertreter setzen zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung fest. Als letzter Tagesordnungspunkt ist der Punkt „Verschiedenes“ bindend. Unter diesem Tagesordnungspunkt können Anträge gestellt werden, es dürfen aber KEINE Beschlüsse gefasst werden.
2. Spätere, bis zu Beginn der Beratung vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und dringende Gegenstände der Tagesordnung sowie eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte können mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des FSR beschlossen werden. Dringende Gegenstände der Tagesordnung können nur solche sein, welche nicht auf der nächsten ordentlichen FSR-Sitzung behandelt werden können.

§ 9 Eröffnung und Ablauf der Sitzung

1. Der 1. Vorsitz oder sein Stellvertreter eröffnen die Sitzung. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Sodann wird über Anträge zur Änderung der Tagesordnung beschlossen.
2. Nach Erledigung der Verfahrensfragen wird über die einzelnen Beratungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten und beschlossen.

§ 10 Stimm-, Antrags- und Rederecht

1. Stimmrecht im FSR haben die gewählten Mitglieder.
~~i Freie Mitarbeiter können das Stimmrecht für die gesamte Legislaturperiode erhalten, wenn 2/3 der gewählten Mitglieder diesem Antrag zustimmen. Der 1. Vorsitzende hat jederzeit das Recht, in begründeten Fällen, das Stimmrecht wieder zu entziehen.~~
3. Alle Studenten der FS BW haben während der FSR-Sitzung Rede- und Antragsrecht.
4. Die Sitzung des FSR ist immer beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

§11 Befugnisse / Vorsitz

1. Bei einem Misstrauensvotum gegen den 1. Vorsitz leitet der Stellvertreter die Sitzung. Ansonsten wird ein Sitzungsleiter mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitz.
3. Der 1. Vorsitzende darf Transaktionen bis 150 €, die zweiten Vorsitzenden jeweils bis 50 € selbst entscheiden.

§ 12 Anträge zur Tagesordnung / bzw. Fachschaftsordnung

1. Anträge zur Tagesordnung bzw. Fachschaftsordnung können jederzeit gestellt, Abweichungen jederzeit gerügt werden. Das geschieht durch den Zuruf „Zur Ordnung“. Über Anträge ist sofort zu beraten und zu beschließen.
2. Anträge hierfür sind:
 - a. auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. auf Beendigung der Rednerliste
 - c. auf Ende der Debatte eines Tagesordnungspunktes bzw. Diskussionspunktes
 - d. auf Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes
 - e. auf Begrenzung der Redezeit pro Redebeitrag zu einem Tagesordnungspunkt bzw. Diskussionspunkt und
 - f. auf Feststellung der Abweichung von der Tagesordnung bzw. Fachschaftsordnung.

§ 13 Misstrauensanträge

1. Misstrauensanträge müssen schriftlich mit Begründung unter Namensnennung des Antragsstellers an den 1. Vorsitz oder dessen Stellvertreter gerichtet werden.
2. Ein Misstrauensantrag kann nur gestellt werden, wenn gleichzeitig ein neuer Bewerber bekannt ist und zur Wahl steht.
3. Der FSR kann erst dann Schritte gegen ein Mitglied des FSR unternehmen, wenn über Sachverhalt und Maßnahmen nach Anhörung des Beschuldigten entschieden wurde. Sollte der Beschuldigte sich nicht innerhalb von 14 Tagen äußern, so kann der FSR danach auch ohne Anhörung weitere Schritte einleiten.

§ 14 Redeordnung

1. Der 1. Vorsitz erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder Antragssteller das Wort. Im Übrigen wird den Mitgliedern des FSR das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Mitglieder, die Anträge zur Tagesordnung bzw. Fachschaftsordnung stellen, erhalten sofort das Wort. Der Sitzungsleiter kann von der Reihenfolge der Wortmeldung abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragsstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichten sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
2. Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Handheben) anzuzeigen.
3. Der Sitzungsleiter kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und der Handhabung der Ordnungen erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen.

§ 15 Beschlussfassung

1. Eine Beschlussfassung setzt einen abstimmungsfähigen Antrag voraus (Punkt der Tagesordnung).

2. Der Protokollant leitet auf Anweisung des Sitzungsleiters die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Wortlaut verliest oder auf die Vorlage hinweist. Beschlüsse und Wahlen zum Punkt „Verschiedenes“ sind nicht erlaubt.
3. Beschlüsse sind auf einer separaten Beschlussvorlage jeweils festzuhalten und in einem Ordner zu archivieren. Dies soll zur besseren Nachvollziehbarkeit für das Referat Finanzen und Finanzprüfung dienen.
4. Die Beschlüsse des FSR werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nach der Studierendensatzung keine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Der Sitzungsleiter stellt die Zahl der FSR-Mitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten.
5. Abstimmung erfolgt in der Regel per Akklamation. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
6. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschriebene abgegebene Stimmzettel als Enthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§16 Wahlen

1. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit an Stimmen erhält.
2. Bei der Wahl zum 1. Vorsitz muss eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für den Kandidaten stimmen. Findet sich bei mehreren Kandidaten nicht die entsprechende Mehrheit, wird die Wahl mit den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen wiederholt. Findet sich auch hier keine Mehrheit, so gilt die Kandidatur als abgelehnt und die Wahl wird in der nächsten FSR-Sitzung mit einem neuen Kandidaten wiederholt. Bei nur einem Kandidaten findet nur ein Wahlgang statt. Sollte kein Mitglied die erforderliche Mehrheit bekommen, so ist eine FSVV mit Neuwahlen einzuberufen.

§ 17 Protokoll

1. Über jede Sitzung des FSR ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung
 - b. Namen der stimmberechtigten Mitglieder
 - c. Namen der nicht-stimmberechtigten Mitglieder
 - d. Tagesordnungspunkte
 - e. Form der Abstimmung (offen/geheim)
 - f. Wortlaut der Beschlüsse
 - g. Die Ergebnisse der Abstimmungen im Einzelnen
 - h. sonstige wesentliche Vermerke über den Verlauf der Sitzung (z.B. Unterbrechungen, Ordnungsmaßnahmen,...)
2. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
3. Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine abweichende Meinung oder der Inhalt einer persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird.
4. Werden bis zum Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, so kann der FSR deren Berichtigung beschließen. Nach Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung gilt die Niederschrift als vom Fachschaftsrat gebilligt **und** kann daher nicht mehr geändert werden. Dies setzt voraus, dass die Protokolle mit der

Einladung zur nächsten Sitzung versendet werden. Ansonsten gilt die Genehmigung erst zu der folgenden Sitzung, bei der die Protokolle jedem Mitglied rechtzeitig vorlagen.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Allen Mitgliedern des FSR sind alle Ordnungen und Satzungen bis spätestens einer Woche nach der konstituierenden Sitzung auszuhändigen.
2. Die Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der FSVV.
3. Änderungen der Fachschaftsordnung müssen mindestens 5 Vorlesungstage vor der Fachschaftsvollversammlung ausgehängen werden oder per Mail versendet werden.
4. Die Ordnung tritt mit Genehmigung durch die FSVV in Kraft. Ältere Ordnungen verlieren hierdurch die Gültigkeit.
5. Sollten Punkte dieser Ordnung gegen die Satzung bzw. Ordnung der Studierendenschaft der Studierenden der FH KL am Campus Zweibrücken stehen, so sind diese ungültig und entsprechend abzuändern.

Zweibrücken, den 16.12.2010

Carsten Weber

Christian Hummel

Nico Pflieger

Für die Fachschaft:



2. Vorsitz

2. Vorsitz

1. Vorsitz

Geändert Aufgrund Beschluss auf der Vollversammlung am 16.12.2010